

Polizeireglement

der Gemeinden



Birr



Birrhard



Brugg



Gallenkirch



Habsburg



Hausen



Linn



Lupfig



Mönthal



Mülligen



Oberbözberg



Oberflachs



Remigen



Riniken



Rüfenach



Scherz



Schinznach-Bad



Schinznach-Dorf



Thalheim



Umiken



Unterbözberg



Villigen



Villnachern



Windisch

Der Stadtrat Brugg, die Gemeinderäte Birr, Birrhard, Gallenkirch, Habsburg, Hausen, Linn, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Oberbözberg, Oberflachs, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf, Thalheim, Umiken, Unterbözberg, Villigen, Villnachern und Windisch, nachfolgend: "Vertragsgemeinden", erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹, § 4 und § 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005² sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007³ folgendes

Polizeireglement (PoIR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

Zweck

§ 2

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

Geltungsbereich,
Ausnahmen

² Besondere Bestimmungen einzelner Vertragsgemeinden sind in Anhang 1 festgehalten. Die Bestimmungen des Anhangs 1 gehen den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements vor.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.

⁴ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

¹ SAR 171.100

² SAR 531.200

³ SAR 991.512

§ 3

Polizeiorgane 1 Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:
- der Gemeindeammann⁴;
- die Regionalpolizei Brugg.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes⁵, polizeiliche Funktionen übertragen.

2 Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Regionalpolizei Brugg 1 Die Regionalpolizei Brugg übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

2 Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

3 Der Gemeinderat kann die Regionalpolizei Brugg bei der Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben im Bereich der Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, des Warenhandels sowie der Überwachung der Arbeits- und Ruhezeit beiziehen.

§ 5

Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

⁴ § 45 Abs. 4 Gemeindegesetz (SAR 171.100)

⁵ SAR 531.200

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 6

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z. B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen).

Veranstaltungen

§ 7 ⁶

¹ Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen und der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind verboten

Lärmschutz ,
Nachtruhe

- in der Stadt Brugg sowie in den Gemeinden Birr, Hausen, Oberbözberg, Oberflachs, Remigen, Riniken, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf, Umiken, Villigen und Windisch von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr;
- in den übrigen Vertragsgemeinden von 12.00 bis 13.00 Uhr.

² Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

³ Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar für: kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen; dringende Arbeiten für Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe; Kirchengeläut und Glockenschlag der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche; Glocken/Schellen von Weidetieren. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten.

⁶ Besondere Bestimmungen in der Gemeinde Thalheim (siehe Anhang 1)

§ 8 ⁷

- Lautsprecher ¹ Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nacht-ruhe gemäss § 7 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

§ 9

- Himmelsstrahler Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 10

- Grundsatz ¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Ebenso ist es verboten, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates⁸. Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen, Aufstellen eines Informationsstandes etc.
- ³ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund oder ausserhalb des überbauten Gebietes bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Zelte von Schul-, Pfadfinder- und Jugendlagern usw. während maximal 2 Wochen, sofern die Bewilligung des Grundeigentümers vorliegt.

⁷ Besondere Bestimmungen in den Gemeinden Brugg, Oberbözberg, Schinznach-Bad, Umiken und Villigen (siehe Anhang 1).

⁸ § 103 BauG (SAR 713.100)

§ 11

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Reinigungspflicht,
Littering

² Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

§ 12

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

Lagerung von
Materialien

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

§ 13 ⁹

¹ Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Mulden

² In den Zonen, welche die Ortszentren bezeichnen (Kernzone, Dorfzone usw.), dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

§ 14

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

Plakate, Reklamen

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

⁹ Gilt nicht in den Gemeinden Gallenkirch, Linn und Riniken (siehe Anhang 1).

§ 15¹⁰

- Ausbringen von Hofdünger
- 1 Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten.
 - 2 Das Ausbringen von Hofdünger in Wohnquartieren oder angrenzend an solche ist untersagt, wenn witterungsbedingt starke Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 16

- Grundsatz
- 1 Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
 - 2 Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 17

- Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18

- Schiessen
- 1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
 - 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
 - 3 Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 09.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
 - 4 Paintball-Spiele, -trainings und vergleichbare Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

¹⁰ Besondere Bestimmungen in den Gemeinden Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Scherz und Thalheim (siehe Anhang 1).

§ 19

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten (z. B. Bundesfeier und Silvester) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Feuerwerk
Feuern im
Freien

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet verbieten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 20

Vorfürungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

Grundsatz

§ 21

Es ist verboten, in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen.

Öffentliches
Ärgernis

§ 22

¹ Das Betteln ist verboten.

Betteln

² Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

§ 23

¹ Es ist untersagt, an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Verrichten der
Notdurft

² Es ist untersagt, beim Verrichten der Notdurft öffentliches oder privates Eigentum zu verschmutzen.

§ 24

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

Jugendschutz

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

E. Tierhaltung

§ 25

Grundsatz ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Regionalpolizei zu melden.

§ 26

Hunde ¹ Ausser auf privatem, nicht öffentlich zugänglichem Areal ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Bei Begegnungen mit Menschen und Tieren sind Hunde an der Leine zu führen.

² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Orten sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

⁴ Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 27

Bewilligungen ¹ Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

§ 28

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Busse bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹¹. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Widerhandlungen

§ 29

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung ist strafbar.

Verschulden und Verantwortlichkeit

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 30

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Das Verfahren zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach § 4 Abs. 2 StPO¹².

Vollstreckung von Bussen

§ 31

¹ Bussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 33 PolR.

Strafbefehl

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten;
- b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes;
- c) die angewandten Strafbestimmungen;
- d) die Höhe der Busse;
- e) die Verfahrenskosten;
- f) die Rechtsmittelbelehrung;
- g) das Datum und die Unterschriften.

¹¹ § 38 Gemeindegesetz, SAR 171.100

¹² Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO), SAR 251.100

§ 32

Bussendepositum Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum abgenommen werden.

§ 33

Ordnungsbussen ¹ Wird ein Tatbestand gemäss dem Ordnungsbussenkatalog im Anhang 2 zu diesem Reglement erfüllt, kann die Regionalpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist¹³.

² Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) vom 14. November 2007¹⁴.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Änderungen ¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

² Jeder Gemeinderat ist berechtigt, einen Anhang zu diesem Reglement zu erlassen, der nur in der jeweiligen Gemeinde gilt. Über den Erlass eines solchen Anhangs sind die anderen Vertragsgemeinden zu informieren.

³ Jeder Gemeinderat ist berechtigt, dieses Reglement für seine Gemeinde durch ein anderes zu ersetzen.

§ 35¹⁵

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Polizeireglemente

¹³ Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht anwendbar bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

¹⁴ SAR 991.512

¹⁵ Besondere Bestimmung in der Gemeinde Gallenkirch (siehe Anhang 1)

- der Stadt Brugg vom 30. Dezember 1986;
- der Gemeinde Habsburg vom 1. Mai 1893;
- der Gemeinde Hausen vom 5. Januar 1987;
- der Gemeinde Lupfig vom 12. September 1986;
- der Gemeinde Mülligen vom 22. September 1998;
- der Gemeinde Oberbözberg vom 22. August 2000;
- der Gemeinde Oberflachs vom 1. Mai 1893;
- der Gemeinde Riniken vom 18. September 1986;
- der Gemeinde Scherz vom 17. Februar 1977;
- der Gemeinde Schinznach-Bad vom 31. März 1987;
- der Gemeinde Schinznach-Dorf vom 28. Januar 1997;
- der Gemeinde Thalheim vom 1. Mai 1893;
- der Gemeinde Umiken vom 20. Februar 1996;
- der Gemeinde Villigen vom 26. März 2001;
- der Gemeinde Villnachern vom 1. Mai 1893;
- der Gemeinde Windisch vom 27. Mai 1991.

Beschlossen vom Stadtrat Brugg am 10. September 2008

NAMENS DES STADTRATES BRUGG

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Rolf Alder

Yvonne Brescianini

Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung per 1.11.2008

Behörde	Beschlussdatum
Gemeinderat Birr	15. September 2008
Gemeinderat Birrhard	22. September 2008
Stadtrat Brugg	10. September 2008
Gemeinderat Gallenkirch (1.1.2009)	22. September 2008
Gemeinderat Habsburg	29. September 2008
Gemeinderat Hausen	22. September 2008
Gemeinderat Linn	7. Oktober 2008
Gemeinderat Lupfig	15. September 2008
Gemeinderat Mönthal	29. September 2008
Gemeinderat Mülligen	15. September 2008
Gemeinderat Oberbözberg	23. September 2008
Gemeinderat Oberflachs	23. September 2008
Gemeinderat Remigen	22. September 2008
Gemeinderat Riniken	22. September 2008
Gemeinderat Rüfenach	15. September 2008
Gemeinderat Scherz	29. September 2008
Gemeinderat Schinznach-Bad	15. September 2008
Gemeinderat Schinznach-Dorf	22. September 2008
Gemeinderat Thalheim	13. Oktober 2008
Gemeinderat Umiken	23. September 2008
Gemeinderat Unterbözberg	23. September 2008
Gemeinderat Villigen	22. September 2008
Gemeinderat Villnachern	16. September 2008
Gemeinderat Windisch	22. Oktober 2008

Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PoIR

Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieses Polizeireglementes in den genannten Gemeinden vor.

Gemeinde	Regelung PoIR	Bestimmung
Thalheim	§ 7 Abs. 2	Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 06.00 Uhr verboten.
Brugg Oberbözberg Schinznach-Bad Umiken Villigen	§ 8 Abs. 1	Das Verwenden von Lautsprechern im Freien bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
Gallenkirch Linn Riniken	§ 13	Gilt nicht in den Gemeinden Gallenkirch, Linn und Riniken.
Gallenkirch Linn Mönthal Remigen Scherz Thalheim	§ 15 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten.
Oberbözberg	§ 15 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten. Das Ausbringen von Schweinegülle oder Gemischen mit Schweinegülle ist auch an Freitagen untersagt.
Gallenkirch	§ 35	Das Reglement tritt für die Gemeinde Gallenkirch am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ordnungsbussenkatalog für die Anwendung nach § 33 PoIR

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
950.1	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 5 PoIR	Fr. 100.--
951.1	Nachtruhestörung	§ 7 PoIR	Fr. 100.--
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	§ 8 PoIR	Fr. 100.--
951.3	Verwenden von Himmelsstrahlern ohne Bewilligung	§ 9 PoIR	Fr. 100.--
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering)	§ 11 PoIR	Fr. 100.--
952.2	Grobe Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen Widerrechtliches Deponieren von Abfall	§§ 11 PoIR Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 300.--
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 200.--
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 50.--
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. an nicht dafür bestimmten Orten	§ 14 PoIR	Fr. 100.--
953.1	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 19 Abs. 1 PoIR	Fr. 200.--

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
953.2	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergl. ohne Bewilligung	§ 19 Abs. 2 PoIR	Fr. 200.--
953.3	Feuern trotz Feuerverbot	§ 19 Abs. 3 PoIR	Fr. 100.--
954.1	Erregen von öffentlichem Ärger oder ungebührliches Verhalten	§ 21 PoIR	Fr. 100.--
954.2	Betteln	§ 22 PoIR	Fr. 50.--
954.3	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 23 PoIR	Fr. 100.--
954.4	Widerrechtlicher Alkoholkonsum durch Jugendliche auf öffentlichem Grund	§ 24 PoIR	Fr. 50.--
955.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 26 PoIR	Fr. 100.--
955.2	Versäubern lassen von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 26 PoIR	Fr. 100.--
955.3	Missachtung des Leinenzwangs bei Hunden	§ 26 PoIR	Fr. 100.--

Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts (zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)

Gemäss Anhang 1 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.	1.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871	
980.1.1	1.1	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 4	Fr. 100.--
980.1.2	1.2	Verletzung der Meldepflicht gemäss § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915	Fr. 100.--
980.1.3	1.3	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915	Fr. 100.--

OB Nr.	2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997	
981.2.1	2.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	Fr. 100.--
981.2.2	2.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	Fr. 100.--
981.2.3	2.3	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv) vom 25. März 1998	Fr. 100.--

Gemäss Anhang 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.	1.	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
982.1.1	1.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG	Fr. 100.--

Feiertage im Bezirk Brugg **(zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)**

Gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹⁶ sind folgende Feiertage im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes¹⁷ den Sonntagen gleichgestellt:

- Neujahr
- Berchtoldstag*
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Bundesfeiertag **
- Weihnacht
- Stephanstag*

* Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

** Art. 20a Abs. 1 Arbeitsgesetz

¹⁶ SAR 961.111

¹⁷ SR 822.11

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich, Ausnahmen	3
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Regionalpolizei Brugg	4
§ 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 6	Veranstaltungen	5
§ 7	Lärmschutz, Nachtruhe	5
§ 8	Lautsprecher	6
§ 9	Himmelsstrahler	6

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 10	Grundsatz	6
§ 11	Reinigungspflicht, Littering	7
§ 12	Lagerung von Materialien	7
§ 13	Mulden	7
§ 14	Plakate, Reklamen	7
§ 15	Ausbringen von Hofdünger	8

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 16	Grundsatz	8
§ 17	Veranstaltungen	8
§ 18	Schiessen	8
§ 19	Feuerwerk, Feuern im Freien	9

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 20	Grundsatz	9
§ 21	Öffentliches Ärgernis	9
§ 22	Betteln	9
§ 23	Verrichten der Notdurft	9
§ 24	Jugendschutz	9

E. Tierhaltung

§ 25	Grundsatz	10
§ 26	Hunde	10

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 27	Bewilligungen	10
§ 28	Widerhandlungen	11
§ 29	Verschulden und Verantwortlichkeit	11
§ 30	Vollstreckung von Bussen	11
§ 31	Strafbefehl	11
§ 32	Bussendepositum	12
§ 33	Ordnungsbussen	12

IV. Schlussbestimmungen

§ 34	Änderungen	12
§ 35	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	12

Anhänge

1	Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PoIR	15
2	Ordnungsbussenkatalog	16
3	Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts (zur Information)	18
4	Feiertage im Bezirk Brugg (zur Information)	19
		21



Regionalpolizei Brugg
Hauptstr. 12, 5200 Brugg

Tel.: 056 461 76 80

Notfall: 117

Fax: 056 461 76 96

E-Mail: regionalpolizei@brugg.ch